



Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerde- stelle für die Polizei

Jahresbericht 2025

10. März 2026

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)**
 - 1.1 Organisation und Aufgaben
 - 1.2 Arbeitsweise
- 2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2025**
 - 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
 - 2.2 Beschwerdeerhalte
 - 2.3 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
 - 2.4 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
 - 2.4.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten und Fälle aus der Praxis
 - 2.4.2 Kritik an der fachlichen Arbeit und Fälle aus der Praxis
 - 2.4.3 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten
 - 2.5 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
 - 2.6 Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden
- 3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2025**
 - 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
 - 3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
- 4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**
- 5. Erreichbarkeit der UVBP**

1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) ist auf der Grundlage des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet. Den Bürgerinnen und Bürgern, als auch Polizeibediensteten, wird damit ermöglicht, ihr Petitionsrecht gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen wahrzunehmen und sich mit Beschwerden und Anliegen mit Bezug zur Polizei des Freistaates Sachsen auch an eine zentrale unabhängige Stelle zu wenden.

Die UVBP arbeitet auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des § 98 SächsPVDG nach einer Geschäftsordnung, welche gemäß § 98 Abs. 3 SächsPVDG erstellt wurde und im Internetauftritt der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht ist.

Bis zum Juli 2025 waren in der UVBP eine Referentin, eine Sachbearbeiterin und eine Büro-sachbearbeiterin tätig. Die seit Oktober 2024 unbesetzte Stelle der Leitung der UVBP ist seit August 2025 mit einer Juristin besetzt. Der Dienstsitz befindet sich in Dresden, Hoyerswerdaer Straße 20. Mit der Wahl des Dienstsitzes außerhalb der Gebäude des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bzw. der Sächsischen Staatskanzlei wird die Unabhängigkeit der Stelle unterstrichen und zudem ein niederschwelliges Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zum persönlichen Vortrag ihrer Beschwerden oder Anliegen gemacht.

Die UVBP nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei des Freistaates Sachsen;
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei;
- Bearbeitung aller an diese Stelle gerichteten oder von anderen Staatsministerien zugeleiteten Beschwerden und sonstigen Anliegen wie Bitten, Hinweisen und Anfragen, welche die sächsische Polizei betreffen;
- Bearbeitung von internen Beschwerden und Anliegen von Polizeibediensteten;
- Hinwirken auf das Abhelfen begründeter Beschwerden;
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Darlegung von Empfehlungen gegenüber den Polizeidienststellen;
- Vorlage und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über die Arbeit der UVBP.

1.2 Arbeitsweise

Die UVBP ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfung von eingereichten Beschwerden erfolgt unvoreingenommen und nach fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Polizeibediensteten können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch – nach Terminvereinbarung – in einem persönlichen Gespräch direkt an die UVBP wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Die Beschwerdeführenden erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Ansprechpartner und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen genannt sind. Damit können sie sich auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen erhalten sie Zwischenbenachrichtigungen.

Die Prüfung von Beschwerden erfolgt auf der Basis von Stellungnahmen der beschwerdebetroffenen Polizeidirektion, der beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie von bedarfsbezogen angeforderten Sachakten und Unterlagen oder Zuarbeiten. Verbunden mit der Eingangsbestätigung holt die UVBP für ihr Stellungnahme-Verfahren zuvor i. d. R. beim Beschwerdeführenden die schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung zur zweckgerichteten Übersendung der Beschwerde an die betroffene Polizeidienststelle ein.

In Einzelfällen erfolgen telefonische oder schriftliche Nachfragen bei den Polizeidirektionen. Diese Nachfragen und die damit verbundene sorgfältige Betrachtung der Maßnahmen resultieren nicht aus einem Mangel an Vertrauen gegenüber der Polizei. Es ist vielmehr Ausdruck dessen, dass Beschwerden und Eingaben ernstgenommen werden. Die Polizei selbst zeigt großes Engagement, Beschwerden und Eingaben als wertvolle Gelegenheit zu nutzen, eigene Prozesse kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern.

Sind die im Stellungnahme-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für eine Prüfung und Entscheidung bezüglich der Beschwerde nicht ausreichend, kann die UVBP Polizeibedienstete auch direkt anhören.

Die Beschwerdeführenden erhalten in jedem Fall eine Antwort auf die Beschwerde, welche grundsätzlich schriftlich, in ausgewählten Einzelfällen auch durch ein Gespräch erfolgt. Dieses geschieht unter der Prämisse, das Ergebnis der Prüfung möglichst transparent darzustellen, sodass dieses sowohl für die Beschwerdeführenden als auch die beschwerdebetroffenen Polizeidienststellen nachvollziehbar wird.

Ausgenommen von diesem Prozess sind Beschwerden, in denen nach erster Prüfung der Anfangsverdacht von Straftaten/Amtsdelikten oder von Dienstvergehen im Sinne des Sächsischen Disziplingesetzes besteht. Da die UVBP keine strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenz besitzt, gibt sie diese Beschwerden an die zuständigen Ermittlungsstellen ab und informiert die Beschwerdeführenden schriftlich über die Abgabe.

Die durch die UVBP endbearbeiteten Beschwerden werden jeweils einer Bewertung bezüglich ihrer Begründetheit unterzogen.

Hierbei wird deutlich, dass gerade bei subjektiv empfundenen Fehlverhalten die Beschwerden nicht einfach als begründet oder unbegründet eingestuft werden können. Oftmals wird der Umgang mit einer von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person – auch wenn die Maßnahme formal korrekt ist – als respektlos oder unhöflich empfunden. In solchen Fällen werden im Rahmen von internen Fallbesprechungen durch die Beamtinnen der UVBP alle relevanten Faktoren einer Beschwerde eingehend besprochen und die jeweiligen subjektiven sowie objektiven Aspekte untersucht.

Im Falle begründeter (berechtigter) Kritik spricht die UVBP, soweit ein Abhelfen aus der Stellungnahme der Polizeidienststelle nicht erkennbar ist, gegenüber der Polizeidienststelle Empfehlungen aus. Die betroffene Polizeidienststelle erhält eine Mehrfertigung des Antwortschreibens der UVBP an die Beschwerdeführenden, um im Sinne einer konstruktiven Transparenz den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und bei Bedarf auf Änderungen im Handeln und Verhalten hinwirken zu können. Die Umsetzung der aus den Beschwerden erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Die Leiterin der UVBP unterrichtet den Landespolizeipräsidenten periodisch zum Beschwerdeaufkommen und zu den Prüfergebnissen.

An die UVBP herangetragene sonstige Anliegen wie Bitten, Hinweise und Anfragen zur Arbeit der sächsischen Polizei werden zunächst hinsichtlich der fachlichen Betroffenheit bzw. der sachlichen Zuständigkeit geprüft. Die UVBP bearbeitet diejenigen Sachverhalte abschließend, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben oder in Fällen, in denen eine abschließende Antwort an die Bürger von hieraus geboten ist. Sachverhalte, die diesem Kriterium nicht unterfallen und zudem einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, werden an die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde zur Bearbeitung abgegeben.

Die UVBP bezieht bei deren Prüfung und Bearbeitung bedarfsbezogen die fachlich betroffenen Referate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ein oder fordert Zuarbeiten der betroffenen Polizeidienststellen an. Im Ergebnis der Zuarbeiten wird über das weitere sachverhaltsbezogene Vorgehen entschieden. Sachverhalte, die einen substantiellen Gehalt zur landesweiten Optimierung der polizeilichen Arbeit enthalten, werden dem SMI verbunden mit einer Empfehlung, übersandt. Bezüglich der an die Polizeidienststellen abgegebenen Anliegen lässt sich die UVBP einzelfallbezogen über das dortige Prüfergebnis unterrichten.

2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2025

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Sachverhalte erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der Polizei des Freistaates Sachsen, insbesondere an der fachlichen Arbeit oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Beschwerden können von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 250 Beschwerden eingereicht. Sowohl bei den Bürgerbeschwerden als auch bei den internen Beschwerden von Polizeibediensteten ist im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	gesamt
2024	249	19	268
2025	237	13	250

Bei den Bürgerbeschwerden ist ein Sachverhalt als eine Beschwerde enthalten und registriert, der von insgesamt 32 unterschiedlichen Beschwerdeführenden vorgetragen wurde. Bei den internen Beschwerden ist ein Sachverhalt als eine Beschwerde registriert, der von insgesamt 69 verschiedenen Beschwerdeführenden vorgetragen wurde. Von den eingereichten Bürgerbeschwerden sind 5 als sogenannte Folgebeschwerden klassifiziert, mit welchen sich Beschwerdeführende mit der Bitte um nochmalige Prüfung des Beschwerdeanliegens an die UVBP wandten.

2.2 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass zahlreiche Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte als auch Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten beinhalteten.

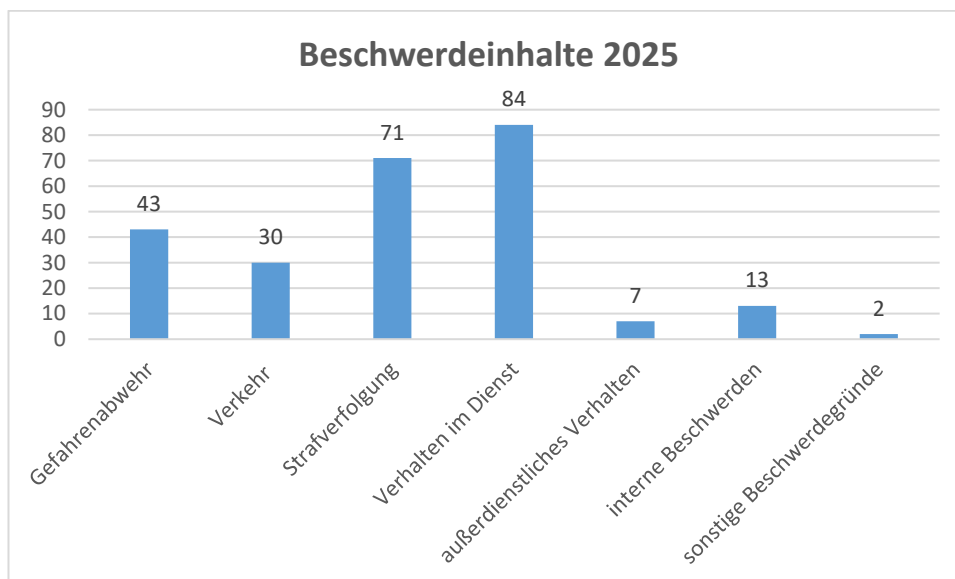
Kritik an der fachlichen Arbeit ist in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung erfasst worden.

Beschwerden, die ausschließlich Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten enthielten, wurden in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens unterteilt.

Anzumerken ist hier, dass die UVBP Beschwerden zum Verhalten von Polizeibeamten außerhalb des Dienstes nur dann bearbeitet, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit deren dienstlicher Tätigkeit besteht, etwa wenn Beamte sich in ihrer Freizeit selbst in den Dienst versetzten oder der Anfangsverdacht einer beamtenrechtlichen Pflichtverletzung oder einer Straftat besteht. Hierbei sieht der Gesetzgeber vor, dass ein Verhalten der Beamten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen darstellt, wenn es nach Umständen des Einzelfalls und in ganz engen Grenzen in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Die überwiegende Anzahl der eingegangenen Beschwerden hatte das weite Spektrum der Kommunikation zum Gegenstand. Dabei handelte es sich z. B. um von den Bürgern vermisstes Einfühlungsvermögen auf Seiten der Polizeibediensteten oder um Fälle, in denen Polizisten sich dem Bürger gegenüber im Ton vergriffen haben sollen bzw. die Kommunikation zwischen Bürgern und Polizei in sonstiger Weise missglückt war.

Im Einzelnen verteilen sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.3 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

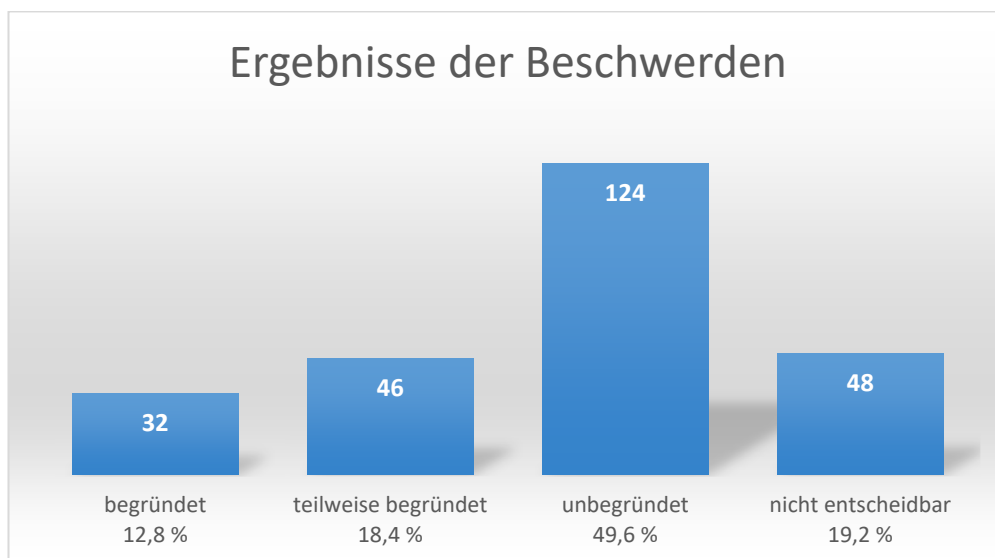
Die in der UVBP im Jahr 2025 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	33
Polizeidirektion Dresden	73
Polizeidirektion Görlitz	25
Polizeidirektion Leipzig	74
Polizeidirektion Zwickau	23
Landeskriminalamt	3
Präsidium der Bereitschaftspolizei	11
SMI Landespolizeipräsidium	1
Polizeiverwaltungsamt	0
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	5

Zwei Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

2.4 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Mit Stand 28. Februar 2026 konnten 18 der im Jahr 2025 eingereichten Beschwerden noch nicht abschließend bearbeitet werden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die jeweilige Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 232 geprüften Beschwerden erwiesen sich 78 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bei 48 eingereichten Beschwerden konnte die UVBP keine Entscheidung treffen. Die lag an verschiedenen Ursachen. In einem Fall gab die beschwerdeführende Person keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Übersendung der Beschwerde im Zuge der Einholung von Stellungnahmen bei den Polizeidienststellen, wodurch eine Prüfung der Beschwerde nicht möglich war. In 14 Fällen wurden Sachverhalte im Rahmen der Beschwerdebearbeitung zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. In weiteren Fällen konnte der Sachverhalt im Zuge der Prüfung von Stellungnahmen und auch weiterer Unterlagen nicht aufgeklärt bzw. eindeutig bewertet werden.

Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl verschiedene fachliche als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2024	6,8 %	32,1 %
2025	12,8 %	18,4 %

Die wesentliche Ursache für den Anstieg bei den begründeten Beschwerden bei gleichzeitigem Absinken bei den teilweise begründeten Beschwerden liegt darin, dass die UVBP dazu übergegangen ist, bei Beschwerden, die mehrere Kritikpunkte enthalten – nämlich solche zur fachlichen Arbeit wie auch verhaltensbezogene – eine deutlichere Gewichtung zwischen diesen Kritikpunkten aus Sicht der Beschwerdeführenden vorzunehmen, hin zu einem definierten Schwerpunkt der jeweiligen Beschwerde. Im Ergebnis steigt die Anzahl begründeter Beschwerden, weil der „Schwerpunktvorwurf“ zutreffend ist.

2.4.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten und Fälle aus der Praxis

Im Jahr 2025 sind bei der UVBP keine Beschwerden eingegangen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht von Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen beinhalteten.

Den deutlich überwiegenden Anteil bei den als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Beschwerden bildeten Verhaltensaspekte. Mehrfach waren zu verzeichnen:

- unangemessenes Auftreten sowie unsensible Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte wie Unfallaufnahmen, Notrufe und Anzeigenaufnahmen sowie im Zusammenhang mit vorgetragenen Bürgeranliegen,
- Verhaltensmängel bei polizeilichen Verkehrskontrollen,
- vorschriftswidriges Verhalten bei der Führung von Dienstfahrzeugen im Straßenverkehr,
- unterlassenes oder nur unzureichendes Vorzeigen des Dienstausweises auf Verlangen des Betroffenen,
- mangelhaftes äußeres Erscheinungsbild des Beamten.

Mehrere Beschwerden galten dem Verhalten von Polizeibeamten am Empfang der Polizeidienststellen. Diese hätten sich herablassend, sichtlich genervt oder lustlos verhalten. Die Bürger hätten sich nicht ernstgenommen gefühlt. In solchen Fällen wird immer wieder deutlich, dass die Kommunikation zwischen Bürgern und Polizei von zentraler Bedeutung für die Außenwirkung der Polizei ist. Jeder Polizeibeamte sollte Bürgern stets professionell, freundlich und sachlich gegenübertreten.

Eine Person sprach die Besatzung eines polizeilichen Streifenfahrzeuges höflich im Zusammenhang mit dem Verschwinden ihres Fahrrades an. Bevor sie jedoch ihre Frage stellen konnte, antwortete der Fahrer „Frag ChatGPT“ und schloss die geöffnete Scheibe. Die Äußerung und das folgende Verhalten entsprechen nicht dem erwartbaren professionellen und hilfsbereiten Handeln von Polizeibeamten. Dienstintern wurde die Kommunikation kritisch mit dem Beamten ausgewertet und dieser bezüglich eines angemessenen und bürgerfreundlichen Verhaltens sensibilisiert.

Das Vorgehen der Polizeibeamten und -beamtinnen bei der Erhebung von Verwarngeldern war mehrfach Gegenstand von Beschwerden. Gerügt wird ein von den Betroffenen als Ausübung von Druck empfundenes Verhalten, um die sofortige Zahlung des Verwarngeldes zu erreichen. Besonders erwähnenswert ist die Kontrolle eines Radfahrers. Nach dessen Schilderung wurde er von dem Polizeibeamten mit dem Wort „Ausweis!“ angesprochen. Im Weiteren habe der Polizeibeamte gefragt: "Wofür wollen Sie jetzt eine Strafe? Dafür, dass Sie ohne Licht fahren oder auf dem Gehweg?" Da der Radfahrer das geforderte Verwarngeld von 25 € nicht bezahlen konnte und eine Zahlungsaufforderung erbat, belehrte ihn der Beamte mit den Worten: „Sobald der Brief da ist, zahlen Sie sofort“. Zum Abschluss habe der Beamte dann noch gesagt: "Zur Motivation fürs nächste Mal! Nehmen Sie die Strafe fürs Licht, weil dann wären es nur 20 € gewesen.“ Der Beschwerdeführer gibt an, sich gedemütigt und schikaniert

gefühlt zu haben. Die Polizeidirektion hat versichert, dass dieses Vorgehen nicht den Maßgaben der Polizei zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten entspricht und angekündigt, die kritische Auswertung mit dem Beamten durchzuführen.

Ein gutes Beispiel für eine Polizeidienststelle, die während des Beschwerdeverfahrens den problembehafteten Sachverhalt selbst gelöst hat, stellt folgender Fall dar: Eine Ladeninhaberin beschwerte sich über einen Polizeibeamten, der als Bürgerpolizist wiederholt unangemessen und aggressiv Lieferanten angesprochen habe, die zwecks Anlieferung kurz vor der Apotheke hielten. Bei einer Gelegenheit habe sie versucht, schlichtend in das Gespräch einzugreifen. Daraufhin habe der Polizeibeamte erwidert, sie solle sich nicht „reinhängen“ und dass er „die Regeln mache.“ Anlässlich dieser Beschwerde hat das zuständige Polizeirevier ein klärendes Gespräch mit der Beschwerdeführerin und dem Bürgermeister geführt, in dem zunächst Missverständnisse ausgeräumt werden konnten. Weiterhin hat die Stadt sich bereit erklärt, kurzfristig eine verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen und eine Stellfläche für den Lieferverkehr zu markieren. Davon ausgehend, dass auch das Kommunikationsverhalten des Polizeibeamten von diesem kritisch reflektiert wurde, zeigte sich die Beschwerdeführerin von der Lösung sehr zufrieden.

Auch in anderen Beschwerdesachverhalten wurde im Zuge der Bearbeitung, entweder seitens der Polizeidirektionen oder auf Anraten der UVBP, ein nachträgliches persönliches Gespräch mit den Beschwerdeführenden initiiert. In den durchgeführten Fällen konnten vorgebrachte Kritikpunkte besprochen, Missverständnisse beseitigt oder ggf. auch eine Entschuldigung ausgesprochen werden, was letztendlich zur Lösung des bestehenden Konflikts führte und die jeweilige Beschwerde optimal abschloss.

In einem Fall erschien eine junge Dame mit einer Begleitperson in einem Polizeirevier, um ein Sexualdelikt zur Anzeige zu bringen. Hier wurde zum einen der Anzeigenerstatlerin nicht die Möglichkeit eingeräumt, die Anzeige gegenüber einer weiblichen Polizeibeamtin - ggf. nach Vereinbarung eines weiteren Termins - zu erstatten. Zum anderen kritisierte die Beschwerdeführerin das unangemessene Verhalten und unpassende Bemerkungen des aufnehmenden Polizeibeamten. Der Polizeibeamte hatte wiederum einen stabilen Eindruck von der Anzeigenerstatlerin, die von einer Begleitperson unterstützt wurde, und hat deshalb die Vernehmung durch eine andere Person nicht für erforderlich gehalten. Weiterhin gab er an, dass er Hinweise zu Verhaltensregeln mit Präventionscharakter gegeben habe, die als unterstützend, keinesfalls aber als verletzend gemeint waren.

Die zuständige Polizeidirektion hat den Vorfall im Rahmen einer dienstrechtlichen Prüfung bewertet. Unabhängig davon hat die Dienststelle alle Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der besonderen Anforderungen im Umgang mit Opfern von Sexualdelikten sensibilisiert.

Zu empfehlen ist hier eine sensiblere und transparente Gesprächsführung. So könnte bei Gesprächsbeginn darauf hingewiesen werden, dass dem Opfer auch Fragen gestellt werden müssen, die als unangenehm und irritierend empfunden werden könnten.

Zudem sollte bei der Vernehmung von weiblichen Opfern von Sexualstraftaten möglichst vorher abgeklärt werden, ob die Geschädigte vorzugsweise mit einer weiblichen Vernehmungsperson sprechen möchte.

2.4.2 Kritik an der fachlichen Arbeit und Fälle aus der Praxis

Soweit Kritik an der fachlichen Arbeit letztlich als zutreffend bewertet wurde, betraf diese mehrfach nachfolgende Aspekte:

- fehlerhaftes Vorgehen im Zusammenhang mit der Erhebung von Verwarngeldern bei Verkehrsverstößen,
- Ablehnung von Anzeigebegehren,
- Nichtbeantwortung von Bürgeranfragen zu Ermittlungsangelegenheiten bzw. zum Stand von Ermittlungen,
- einzelne polizeiliche Maßnahmen bei Einsätzen anlässlich von Fußballspielen sowie von öffentlichen Versammlungen.

Die Kritik der Beschwerdeführenden resultierte hier oftmals aus falschen Erwartungen und der Unkenntnis polizeilicher Handlungsmöglichkeiten bzw. -grenzen.

Bei keiner Fallgruppe war eine signifikante Häufung zu verzeichnen, die Anlass für eine grundsätzliche Aufarbeitung gab, z. B. durch die Empfehlung spezieller Fortbildungsmaßnahmen. Die zutreffende Kritik an der fachlichen Arbeit betraf jeweils Einzelfälle.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen überprüften die Polizeibeamten den vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge (Pkw, Mopeds) vor. Der Fokus richtete sich dabei auf die Fahrzeugteile, deren Beschaffenheit nach den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsverordnung vorgeschrieben ist (Reifen, Beleuchtung). Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Veränderungen an dem Kraftfahrzeug führen in der Regel zum Erlöschen der Betriebserlaubnis, sodass das Fahrzeug nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Mehrere Beschwerdeführende kritisierten angeblich fehlendes technisches Wissen der kontrollierenden Beamten und die Erteilung von Mängelscheinen bzw. die Erstellung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen.

Weiterer Gegenstand von Beschwerden waren Anrufe beim polizeilichen Notruf (110). Die Beschwerdeführenden kritisierten, dass der Disponent genervt und unmotiviert wirkt oder gar spöttische Bemerkungen gemacht habe. Dabei waren die Anlässe für den Anruf nicht immer Gefahrensituationen oder Straftaten. Ein Beschwerdeführender wählte den Notruf, da er zwei Personen auf einer Bank sah, die anscheinend bewusstlos waren. Der Disponent habe ihn belehrt, dass er die Personen hätte ansprechen sollen, um festzustellen, ob ein Krankenwagen notwendig sei. Als er angab, aus Gründen der eigenen Sicherheit die Personen nicht angesprochen zu haben, wurde ihm vorgeworfen, seinen bürgerlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen.

Hier hat die Beschwerdebearbeitung gezeigt, dass eine empathische Gesprächsführung ein wichtiger Bestandteil einer professionellen Notrufoffenkommunikation ist, um einerseits die Qualität der Informationsgewinnung für einzuleitende Maßnahmen sicherzustellen und andererseits den in einer Stresssituation befindlichen Anrufenden/Geschädigten zu stabilisieren. Als ein Nachteil erweist sich hierbei mitunter, dass Notrufgespräche kurzgehalten werden sollen und müssen, um die Telefonleitung für die Meldung von Gefahren- und Bedrohungssituationen frei zu haben.

Mehrere Beschwerden betrafen Personen, die zunächst als vermisst galten, weil sie unbeachtet das Pflegeheim oder die Schule verlassen hatten, um weit entfernt (80 + km) wohnende Angehörige bzw. frühere Wohnorte aufzusuchen. Außer der Vermisstensuche, die die Polizei pflichtgemäß vornahm, sollte die Polizei auch jeweils den Rücktransport der Personen übernehmen und stieß mit ihrer Ablehnung auf Unverständnis. Hier musste im Zuge der Beschwerdebearbeitung darauf hingewiesen werden, dass mit dem wohlbehaltenen Auffinden der zunächst vermissten Person der polizeiliche Einsatz beendet ist. Zur (Beförderungs-)Dienstleistung ist die Polizei nicht verpflichtet und kann im Falle der Vornahme auch Kosten erheben.

In Einzelfällen kann durch das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer sein eigenes Verhalten vor Augen geführt werden. Dies zeigt der folgende Fall: Der Beschwerdeführer kritisierte, dass er auf dem Weg von der Bushaltestelle nach Hause ohne erkennbaren Grund oder Anlass von Polizeibeamten angehalten und aufgefordert wurde, sich auszuweisen. Da er sich nicht ausweisen konnte, sei ihm mit einer Ordnungswidrigkeit gedroht worden. Erst auf der Polizeidienststelle, zu der er verbracht wurde, sei die Information erfolgt, dass die Verweigerung von Angaben zur Person eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die polizeiliche Maßnahme betrachtete der Beschwerdeführer als Gängelung und Schikane.

Die zuständige Polizeidirektion teilte hernach mit, dass die Polizeibeamten auf eine männliche Person aufmerksam wurden und diese einer verdachtsunabhängigen Kontrolle zwecks Feststellung der Identität unterzogen wurde. Dazu waren sie gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) berechtigt, da sich die Ortslage im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik befindet. Die Person habe weder ein Ausweisdokument bei sich geführt noch durch die wahrheitsgemäße Angabe ihrer Personalien bei der Feststellung ihrer Identität mitgewirkt. Die Kontrollsituation sei aufgrund des Verhaltens der Person unter Inanspruchnahme des § 57 SächsPVDG mittels Bodycam aufgezeichnet worden.

Durch die Überprüfung der gesicherten Gesprächsaufzeichnungen konnten die Angaben des Petenten widerlegt werden. Dokumentiert ist demnach, dass sich der Beschwerdeführer verweigerte, Angaben zu seiner Person zu machen. Auch nach wiederholter Belehrung zur entsprechenden Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) hielt er an seiner Weigerung und dem unkooperativen Verhalten fest. Daher wurde ihm angekündigt, ihn zum Zwecke der Identitätsfeststellung in Gewahrsam zu nehmen. Dies war nach § 22 Abs. 4 SächsPVDG rechtmäßig und aufgrund der weiteren Weigerung umzusetzen.

In diesem Fall wird deutlich, dass aufgrund der vorliegenden Bodycam-Aufnahme ein objektives Beweismittel vorlag, welches die unterschiedlichen Angaben der Beteiligten auflösen konnte. In vielen anderen Fällen kann die Beschwerdestelle die Diskrepanz zwischen der Darlegung der Beschwerdeführer einerseits und den Angaben beteiligter Polizeibeamter leider nicht objektiv aufklären, da keine weiteren Beweismittel vorliegen.

2.4.3 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten

Die Beschwerden der Polizeibediensteten im Berichtszeitraum betrafen das Führungsverhalten einzelner Vorgesetzter und die Art und Weise der Umsetzung von Personalmaßnahmen.

Im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung erwies sich von den 13 internen Beschwerden, eine als „teilweise begründet“. Sieben Beschwerden erwiesen sich als unbegründet. Zu fünf internen Beschwerden konnte die UVBP keine Entscheidung treffen, da anderweitige laufende formale Verwaltungsverfahren dem entgegenstanden oder die Vorwürfe nicht aufklärbar waren.

Es sind im Berichtszeitraum keine internen Sachverhalte vorgetragen worden, die eine grundsätzliche Änderung der Arbeitsweise oder der grundsätzlichen Regelungen bzw. Vorschriften der sächsischen Polizei betreffen. Auf Landesebene konnte das Sächsische Staatsministerium des Innern aus den internen Beschwerden keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf für erkennen.

2.5 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 98 Absatz 6 SächsPVDG kann die UVBP Empfehlungen aussprechen. Im Jahr 2025 musste sie keine grundsätzliche Empfehlung an das Sächsische Staatsministerium des Innern, Landespolizeipräsidium aussprechen.

Im Ergebnis der Prüfung der Beschwerden sind bei einigen Sachverhalten Empfehlungen an die betroffene Polizeidienststelle ausgesprochen worden, die beinhalteten, dass die jeweilige Kritik mit den betroffenen Beamten aufgearbeitet wird. Dies erfolgte jeweils in den Fällen, in welchen aus den Stellungnahmen der Polizeidienststellen nicht erkennbar war, dass von dort bereits eine Aufarbeitung umgesetzt oder vorgesehen war.

2.6 Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in 19 Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Dabei handelt es sich u. a. um vier Fälle des Verdachts der Körperverletzung im Amt, fünf Fälle des Verdachts der Strafvereitelung im Amt, zwei Fälle des Verdachts der Sachbeschädigung, zwei Fälle des Verdachts der Bedrohung sowie Verdachtsfälle eines jeweils anderen Straftatbestandes. Sämtliche Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.4 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden, da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung in den jeweiligen Strafverfahren trifft und diese gegenüber der UVBP nicht berichtspflichtig ist.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte einzuleiten sind, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen sind in drei Fällen disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet worden.

3. **Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2025**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Im Berichtszeitraum gingen 124 sonstige Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern bei der UVBP ein. In 123 Fällen wandten sich Bürgerinnen und Bürger und in einem Fall ein Polizeibediensteter an die UVBP. Die vorgetragenen Anliegen enthielten sowohl Bitten und Hinweise als auch Anfragen, wie zum Beispiel:

- Anfragen zum Stand der Ermittlungen in Strafverfahren,
- Bitten um Auskünfte zu persönlichen polizeilichen Daten bzw. deren Löschung,
- Hinweise, die sich auf Probleme im örtlichen Wohnumfeld beziehen, wie bspw. die Parksituation betreffend oder (nächtliche) Ruhestörungen durch Nachbarn,

- Bitten um Akteneinsicht,
- einzelfallbezogenes Lob zum Handeln von Polizeibediensteten,
- Bitten um örtliche Verkehrsüberwachung.

Die Anliegen wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht. In der Regel wiesen die vorgetragenen Anliegen einen örtlichen oder einen auf einen spezifischen Sachverhalt gerichteten Bezug auf.

So wurde aufgrund der medialen Berichterstattung und der Verbreitung in den sozialen Medien das Verhalten bzw. die Vorgehensweise eines Polizeihundeführers, in Bezug auf einen Polizeihund während eines Einsatzes, thematisiert. Zu diesem Sachverhalt gingen daraufhin im ersten Quartal des Jahres 2025 mehr als 250 E-Mails bei der UVBP ein. Gegen den Polizeihundeführer ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

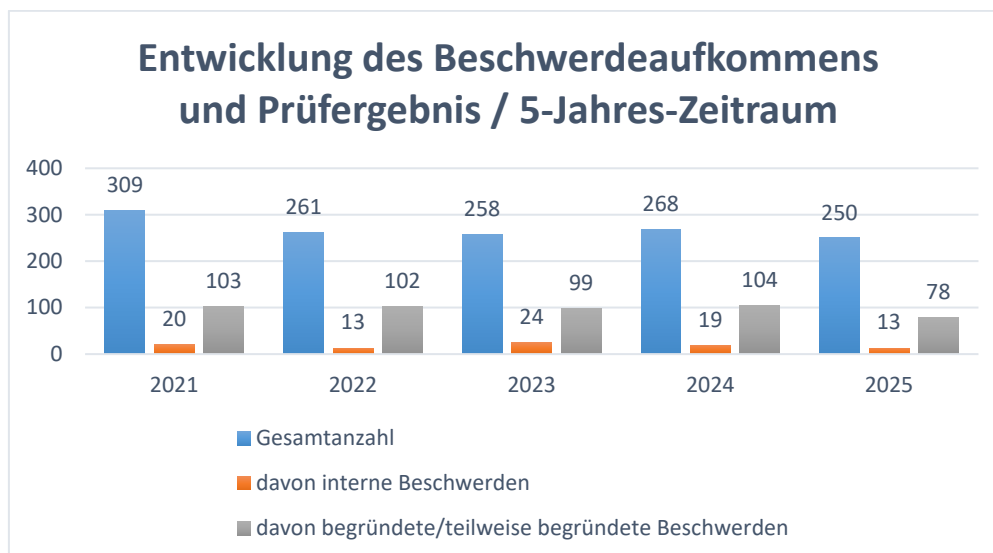
3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Die Bitten und Hinweise wurden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen bzw. den betroffenen Polizeidienststellen übermittelt. Sachverhaltsbezogen und bedarfsgerecht erfolgte eine Information über das weitere Vorgehen bzw. über das Ergebnis der Prüfung an die Bürger oder die Polizeibediensteten, welche das Anliegen vortrugen. Anfragen, welche die Organisation und Arbeitsweise der sächsischen Polizei im Grundsatz betrafen, hat die UVBP selbst beantwortet.

Aus den an die UVBP herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergab sich darüber hinaus kein Erfordernis, Empfehlungen für eine Veränderung oder Optimierung der grundsätzlichen Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern auszusprechen. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP

In den zurückliegenden fünf Jahren entwickelte sich das Beschwerdeaufkommen der als zentrale Beschwerdestelle auf der Landesebene agierenden Stelle wie folgt:



Nachdem bei den Bürgerbeschwerden über den maßgeblichen Zeitraum zunächst in den Jahren 2022 und 2023 ein leichter Rückgang der Fallzahlen und im Jahr 2024 ein leichter Anstieg zu verzeichnen war, ist die Anzahl dieser Beschwerden im Jahr 2025 leicht rückläufig.

Bezüglich der internen Beschwerden von Polizeibediensteten ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Der Anteil der durch die unabhängige Beschwerdestelle auf der Landesebene bearbeiteten Beschwerden, die als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist über den dargestellten Zeitraum jährlich leichten Schwankungen unterworfen gewesen und lag zwischen 31 % und 39 %. Die dargelegten Ergebnisse der Prüfung der Beschwerden sind nach Einschätzung der UVBP Ausdruck einer sachgerechten und unabhängigen Arbeitsweise der eingerichteten Stelle.

5. Erreichbarkeit der UVBP

Die UVBP ist auf folgenden Wegen erreichbar:

<u>Postadresse:</u>	Sächsische Staatskanzlei Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei Archivstraße 1 01097 Dresden
<u>E-Mail:</u>	beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de
<u>Fax:</u>	0351/564-12269
<u>Bürgertelefon:</u>	0351/564-12266 Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
<u>persönliches Gespräch:</u>	nach Terminvereinbarung am Dienstsitz der UVBP Hoyerswerdaer Straße 20 01099 Dresden